

Der Landtag von Niederösterreich hat am **12. Okt. 1978**
beschlossen:

Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher

§ 1

Bewilligungspflicht

Wer Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig vermittelt (Totalisateur) oder gewerbsmäßig abschließt (Buchmacher), bedarf hiezu der Bewilligung der Landesregierung.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

- (1) Eine Bewilligung im Sinne des § 1 ist zu erteilen, wenn der Bewerber, bei juristischen Personen der vorgesehene Geschäftsführer oder Pächter, verlässlich und eigenberechtigt ist.
- (2) Für Bewilligungen im Sinne des § 3 lit. a ist die gleichzeitig mit dem Ansuchen beizubringende Zustimmung des Veranstalters erforderlich.
- (3) Vor Erteilung einer Bewilligung ist der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich und der Gemeinde des Standortes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3

Art der Bewilligung

Die Bewilligung kann erteilt werden

- a) für den Abschluß oder die Vermittlung von Wetten aus Anlaß einer bestimmten Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe am Veranstaltungsort oder
- b) für den Abschluß oder die Vermittlung von Wetten in einem festen Standort außerhalb der Veranstaltungsorte.

§ 4

Dauer der Bewilligung

Bewilligungen nach § 3 lit.a sind mit einem Jahr zu befristen, Bewilligungen nach § 3 lit.b sind auf unbeschränkte Dauer zu erteilen, sofern nicht vom Bewerber eine kürzere Bewilligungsdauer beantragt wird.

§ 5

Ausübung der Bewilligung

Totalisator- und Buchmacherbewilligungen sind unbeschadet der Bestimmungen der §§ 6 und 7 persönlich auszuüben.

§ 6

Geschäftsführung und Verpachtung

- (1) Die Verpachtung einer Bewilligung oder die Bestellung eines Geschäftsführers ist zulässig, bedarf aber der Genehmigung durch die Landesregierung. Diese ist zu erteilen, wenn der vorgesehene Pächter oder Geschäftsführer verlässlich und eigenberechtigt ist.
- (2) Ein Geschäftsführer ist zu bestellen oder die Bewilligung ist zu verpachten, wenn der Bewilligungsinhaber
 - a) eine juristische Person ist
 - b) das Recht zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens verloren hat oder
 - c) verstorben ist und ein Fortbetriebsrecht nach § 7 nicht persönlich ausgeübt wird.
- (3) Treten nachträglich in der Person des genehmigten Pächters oder Geschäftsführers gelegene Umstände ein, welche eine Genehmigung ausgeschlossen hätten, so ist diese zurückzunehmen.

§ 7

Fortbetriebsrecht

- (1) Das Recht zur Fortführung der Ausübung der Bewilligung (Fortbetriebsrecht) steht zu:

- a) der Verlassenschaft nach dem Bewilligungsinhaber
 - b) dem überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz das Unternehmen auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht, für die Dauer des Witwer(Witwen)standes.
 - c) unter den Voraussetzungen der lit.b den Kindern und Wahlkindern des Bewilligungsinhabers bis zur Erlangung der Eigenberechtigung.
- (2) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft entsteht mit dem Ableben des Bewilligungsinhabers. Der Vertreter der Verlassenschaft hat jedoch ohne unnötigen Aufschub der Landesregierung den Fortbetrieb anzuzeigen.
- (3) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft endet:
1. mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Einantwortung
 2. mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Unternehmens durch den Vermächtnisnehmer oder durch den auf den Todesfall Beschenkten
 3. mit der Verständigung der Erben und Noterben, daß eine Verlassenschaftsabhandlung von amtswegen nicht eingeleitet wird
 4. mit der Überlassung des Nachlasses an Zahlungs Statt
 5. mit der Eröffnung des Konkurses über die Verlassenschaft oder
 6. mit dem Zeitpunkt, in dem das Unternehmen des Bewilligungsinhabers auf Grund einer Verfügung des Verlassenschaftsgerichtes ganz oder teilweise in den rechtlichen Besitz eines Rechtsnachfolgers von Todes wegen übergeht.
- (4) Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder, Wahlkinder sowie Kinder der Wahlkinder des Bewilligungsinhabers entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft gemäß Abs.3 endet. Der Fortbetrieb durch den Ehegatten ist von diesem, der Fortbetrieb durch die Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder von ihrem gesetzlichen Vertreter ohne unnötigen Aufschub der Landesregierung anzuzeigen.

- (5) Hinterläßt der Bewilligungsinhaber sowohl einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten als auch fortbetriebsberechtigte Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.
- (6) Der fortbetriebsberechtigte Ehegatte und die fortbetriebsberechtigten Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, daß das Fortbetriebsrecht für ihre Person als überhaupt nicht entstanden gilt. Diese Verzichtserklärung, die bei der Landesregierung zu erstatten ist, ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens oder ihrer Abgabe bei dieser Behörde unwiderruflich. Ist der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichtes rechtswirksam verzichten.

§ 8

Erlöschen der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung erlischt:
 - a) durch Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde
 - b) durch Zurücknahme
 - c) durch den Tod des Bewilligungsinhabers, jedoch mit Ausnahme der Fälle des § 7
 - d) bei juristischen Personen mit dem Aufhören ihres Bestehens, es sei denn, es liegt eine Umwandlung in eine andere Rechtsform vor, oder
 - e) durch Zurücklegung.
- (2) Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn die Verlässlichkeit des Bewilligungsinhabers nicht mehr gegeben ist.

§ 9

Wetten mit Jugendlichen

Der Abschluß oder die Vermittlung von Wetten mit Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren ist verboten.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Wer

- a) ohne Bewilligung Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig vermittelt oder abschließt
- b) bei einer solchen Vermittlung oder einem solchen Abschluß mitwirkt
- c) eine solche Vermittlung oder einen solchen Abschluß in seiner Betriebsstätte duldet
- d) Wetten mit Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren abschließt oder vermittelt, daran mitwirkt
- e) eine Bewilligung entgegen der Vorschrift des § 5 nicht persönlich ausübt oder
- f) keinen Geschäftsführer bestellt oder die Bewilligung nicht verpachtet, obwohl dies nach § 6 Abs.2 vorgeschrieben ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 60.000.- zu ahnden ist.

(2) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Vollziehung des Abs.1 einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(3) Die Bundespolizeidirektionen haben von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen des Abs.1 der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 11

Aufhebung einer Rechtsvorschrift

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28.Juli 1919, StGBI.Nr.388, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens im Bundesland Niederösterreich außer Kraft.